

Fachseminar für fachkundige und zur Prüfung befähigte Personen im Gerüstbau (1713) oder Fachseminar für qualifizierte Personen (1723)

Welches Seminar ist das Richtige? - Entscheidungshilfe

Inhalt

1	Allgemein	1
2	Qualifizierte Person	1
3	Zur Prüfung befähigte Person	2

1 Allgemein

Die Entscheidung über die ausreichende Qualifikation von Beschäftigten als Voraussetzung der Beauftragung zur qualifizierten bzw. zur Prüfung befähigten Person trifft der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin.

Hierbei sollte er bzw. sie die Komplexität der Aufgabe (in diesem Fall des Gerüsts) und die Kenntnisse und Erfahrungen der oder des jeweiligen Beschäftigten berücksichtigen.

Die [TRBS 2121-1](#) zeigt einen Weg auf und nennt bestimmte Anforderungen. Die Angebote der Unfallversicherungsträger können für die Qualifizierung als Unterstützung genutzt werden.

Mit dem Suchbegriff „Gerüst“ auf <http://seminare.bgbau.de> finden Sie das ganze Angebot an Seminaren zu diesem Thema. Oder Sie geben die Seminarnummer ein, dann kommen Sie direkt zum gewünschten Seminar.

Weitere Informationen sind in der [TRBS 1116](#) „Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln“ zu finden.

Weitere Informationen zur sicheren Verwendung von Gerüsten (Planung, Gerüsterstellung und Gerüstnutzung) beschreiben die [DGUV Information 201-011 „Verwendung von Arbeits-, Schutz- und Montagegerüste“](#) und z. B. die [Bausteine der BG BAU zum Thema Gerüste](#).

2 Qualifizierte Person

Von Seiten der Gerüstnutzenden muss eine **qualifizierte Person** beauftragt werden, die eine Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle vor der Verwendung des Gerüsts durchführt. Sie soll der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber das Zur-Verfügung-Stellen eines sicheren Gerüsts ermöglichen.

TRBS 2121-1, 5.3:

"... Die Inaugenscheinnahme hat den Zweck, sich von der sicheren Funktion in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung der Gerüste zu überzeugen..."

... Jeder Arbeitgeber, der Gerüste oder Teilbereiche von Gerüsten von Beschäftigten gebrauchen lässt, hat zuvor eine Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls eine Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person auf offensichtliche Mängel durchzuführen bzw. durchführen zu lassen (§ 4 Absatz 5 Satz 3 BetrSichV). ..."

Als Möglichkeit, die Beschäftigten hierfür (in Abhängigkeit der Komplexität eines Gerüsts) zu schulen, steht z. B. das Trainingsprogramm Gerüstkontrolle der BG BAU zur Verfügung: <https://www.bgbau.de/service/bildungsangebote/trainingsprogramm-geruestpruefung>

Ein Präsenzseminar für qualifizierte Personen ist auch im Seminar-Angebot der BG BAU: Fachseminar für qualifizierte Personen (Gerüstnutzerinnen und -nutzer) (1723).

Tipp: Nutzen Sie die Checklisten-Vorlage zur Inaugenscheinnahme: [Baustein F 706 der BG BAU](#).

3 Zur Prüfung befähigte Person

Im Gegensatz zur qualifizierten Person prüft eine **zur Prüfung befähigte Person** des Gerüsterstellers das Gerüst nach Montage und erstellt die sogenannten Freigabeunterlagen (Protokoll, Plan für den Gebrauch usw.).

Diese Person muss bestimmte Qualifikationen ausweisen, die in der TRBS 2121-1 beschrieben sind, siehe 5.2 und 5.5:

TRBS 2121-1, 5.5 Zur Prüfung befähigte Person

Für die Prüfung des Gerüsts ist eine zur Prüfung befähigte Person zu beauftragen (§ 3 Absatz 6 Satz 6 i. V. m. § 2 Absatz 6 BetrSichV).

Bei der Auswahl einer zur Prüfung befähigten Person ist die TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“ zu beachten.

Zu dem Personenkreis der zur Prüfung befähigten Person gehören z. B. Gerüstbaumontageleiter, geprüfte Gerüstbau-Obermonteure, geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer, geprüfte Poliere, Gerüstbaumeister und Personen im Bau-Handwerk, die die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Gerüstbau aufweisen.

Eine zur Prüfung befähigte Person kann sowohl eine solche des Gerüsterstellers als auch eine des Arbeitgebers sein, der das Gerüst Beschäftigten zum Gebrauch zur Verfügung stellt.

Hierfür bietet die BG BAU ein Seminar an: Fachseminar für fachkundige und zur Prüfung befähigte Personen im Gerüstbau (Gerüsterstellerinnen und -ersteller) (1713); weitere Informationen unter <https://seminare.bgbau.de>

Die Aufgaben der fachkundigen Person des Gerüsterstellers und die Anforderungen an diese sind in Abschnitt 4.2.7 der [TRBS 2121-1](#) beschrieben.

Tipp: Nutzen Sie die Prüfprotokoll-Vorlage zur Prüfung nach der Montage des Gerüsts: [Baustein F 705 der BG BAU](#).